

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 3 (1) bis (2) ...

(3) Die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt *befindlichen* Ärzte (Turnusärzte) sind lediglich zur *unselbstständigen* Ausübung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten in den *gemäß §§ 9 bis 11 als Ausbildungsstätten anerkannten Einrichtungen*, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen *oder* in Lehrambulatorien unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt.

Sofern krankenanstaltenrechtliche Organisationsvorschriften keine dauernde Anwesenheit eines Facharztes erfordern, *können Turnusärzte* vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern *sie* bereits

1. im Rahmen des Turnus in dem betreffenden Sonderfach hinreichend ausgebildet worden sind, und
2. über die für *ein vorübergehendes Tätigwerden* ohne Aufsicht entsprechenden *Kenntnisse und Fertigkeiten* verfügen,

wobei *ein gleichzeitiges Tätigwerden für* mehr als *eine* Abteilung oder Organisationseinheit unzulässig ist.

### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

#### § 3a. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. bis 3. ...
4. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28, *sowie*

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 3 (1) bis (2) ...

(3) Die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt *stehenden* Ärzte (Turnusärzte) sind lediglich zur *unselbstständigen* Ausübung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten in den *anerkannten Ausbildungsstätten und Lehrambulatorien sowie im Rahmen von anerkannten* Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. *Die Heranziehung eines Turnusarztes zu Tätigkeiten an mehr als einer Abteilung oder Organisationseinheit im selben Zeitraum ist unzulässig.*

(§ 3a) Sofern krankenanstaltenrechtliche Organisationsvorschriften keine dauernde Anwesenheit eines Facharztes erfordern, *kann ein Turnusarzt* vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern er bereits

1. im Rahmen des Turnus in dem betreffenden Sonderfach hinreichend ausgebildet worden ist, und
2. über die für eine *vorübergehende Tätigkeit* ohne Aufsicht entsprechenden *Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten* verfügt,

wobei die *Heranziehung dieses Turnusarztes zu Tätigkeiten an* mehr als *einer* Abteilung oder Organisationseinheit *im selben Zeitraum* unzulässig ist.

### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

#### § 3a. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. bis 3. ...
4. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28,

**Geltende Fassung**

5. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,

in österreichisches Recht umgesetzt.

**Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen**

**§ 5b.** Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und

1. über einen Aufenthaltstitel *mit einem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45, 47, 48, 49 oder 81 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005*, verfügen, oder
2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von der Republik Österreich zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG verfügen, oder
3. denen der Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder einen *lit. a oder b* entsprechenden Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist (Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG),

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

**Verordnung über Berufsqualifikationen**

**§ 6.** Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der

**Vorgeschlagene Fassung**

5. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12 *sowie*

6. *die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.6.2009 S. 17,*

in österreichisches Recht umgesetzt.

**Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen**

**§ 5b.** Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und

1. über einen Aufenthaltstitel *gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, der mit dem Recht zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist*, verfügen, oder
2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von der Republik Österreich *über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54 oder 54a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005*, verfügen, oder
3. denen der Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder *einen entsprechenden* Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist (Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG),

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. *In den Fällen der Z 1 ergibt sich eine allfällige Einschränkung der ärztlichen Berufsberechtigung auf die Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses aus dem Berechtigungsumfang des Aufenthaltstitels.*

**Verordnung über Berufsqualifikationen**

**§ 6.** Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der

**Geltende Fassung**

Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung nähere Bestimmungen über  
2. die bei Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß §§ 5a und 8 Abs. 5 heranzuziehende Vergleichsgrundlage hinsichtlich der ärztlichen Grundausbildung gemäß Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG

1. die gemäß den §§ 5 und 5a anzuerkennenden Berufsqualifikationen und zu erlassen.

**Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin**

§ 9. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung *des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG)*, BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, die *Wochendienstzeit* möglichst gleichmäßig bei einer *Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden* auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, *Nachtdienste* sowie *Wochenend- und Feiertagsdienste* zu absolvieren. *Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.*

(7) bis (9) ...

**Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt**

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur

**Vorgeschlagene Fassung**

Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung nähere Bestimmungen über die bei Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß §§ 5a und 8 Abs. 5 heranzuziehende Vergleichsgrundlage hinsichtlich der ärztlichen Grundausbildung gemäß Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG *zu erlassen.*

**Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin**

§ 9. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung *des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG)*, BGBl. I Nr. 8/1997, *und des Arbeitsruhegesetzes (ARG)*, BGBl. Nr. 144/1983, nichts anderes ergibt, die *Wochendienstzeit* möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche *unter Berücksichtigung einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden in einem Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr* aufzuteilen. *Zusätzlich zur Kernarbeitszeit sind, sofern fachlich erforderlich, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Durch die Gestaltung der Kernarbeitszeit ist zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Die konkrete Festlegung der Kernarbeitszeit durch den Träger der Ausbildungsstätte (Dienstgeber) bedarf der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG, oder sofern ein solches nicht besteht, der Österreichischen Ärztekammer. Wird keine Zustimmung erteilt, sind 25 Wochenstunden der Kernarbeitszeit in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren.*

(7) bis (9) ...

**Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt**

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur

**Geltende Fassung**

Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung *des* Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer *Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden* auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, *Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste* zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit *hat* zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. *Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.*

(8) bis (13) ...

**Ausbildungsstätten für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches**

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung *des* Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer *Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden* auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. *Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat* zu gewährleisten, dass die Ausbildung *der* Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. *Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.*

**Vorgeschlagene Fassung**

Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG *und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983*, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche *unter Berücksichtigung einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden in einem Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr* aufzuteilen. *Zusätzlich zur Kernarbeitszeit sind, sofern fachlich erforderlich, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Durch die Gestaltung der Kernarbeitszeit ist* zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. *Die konkrete Festlegung der Kernarbeitszeit durch den Träger der Ausbildungsstätte (Dienstgeber) bedarf der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG, oder sofern ein solches nicht besteht, der Österreichischen Ärztekammer. Wird keine Zustimmung erteilt, sind 25 Wochenstunden der Kernarbeitszeit in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren.*

(8) bis (13) ...

**Ausbildungsstätten für die Ausbildung in einem Additivfach**

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG *und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983*, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche *unter Berücksichtigung einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden in einem Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr* aufzuteilen. *Zusätzlich zur Kernarbeitszeit sind, sofern fachlich erforderlich, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Durch die Gestaltung der Kernarbeitszeit ist* zu gewährleisten, dass die Ausbildung möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. *Die konkrete Festlegung der Kernarbeitszeit durch den Träger der Ausbildungsstätte (Dienstgeber) bedarf der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG, oder sofern ein solches nicht*

**Geltende Fassung**

(7) bis (10) ...

**Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen**

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, *in dem der Hauptwohnsitz oder, wenn der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers in Österreich gelegen ist. Sofern auch ein solcher nicht bestanden hat, ist der Antrag im Wege einer vom Antragsteller zu wählenden Landesärztekammer einzubringen. Diese hat nach Prüfung der formellen Voraussetzungen den Antrag der Österreichischen Ärztekammer zu übermitteln.*

(6) ...

**Ärzteliste und Eintragungsverfahren**

§ 27. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen:

1. Eintragsnummer,
2. Vorname(-n) und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname,
3. Datum und Ort der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit,
5. akademische Grade,
6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt,
7. Zustelladresse,
8. Berufssitze und Dienstorte,

**Vorgeschlagene Fassung**

*besteht, der Österreichischen Ärztekammer. Wird keine Zustimmung erteilt, sind 25 Wochenstunden der Kernarbeitszeit in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren.*

(7) bis (10) ...

**Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen**

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, *in dem ein Berufssitz oder Dienstort des Antragsstellers besteht. Sofern ein solcher nicht besteht, ist der Antrag bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.*

(6) ...

**Ärzteliste und Eintragungsverfahren**

§ 27. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen:

1. Eintragsnummer,
2. Vorname(-n) und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname,
- 2a. Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer von Gruppenpraxen,
3. Datum und Ort der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit,
5. akademische Grade,
6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt,
7. Zustelladresse,
8. Berufssitze und Dienstorte,

**Geltende Fassung**

9. bei Ärzten gemäß § 47 der Wohnsitz oder Ort sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeit,
10. Berufsbezeichnungen samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen gemäß § 43 Abs. 4,
11. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern,
12. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 44 Abs. 2,
13. Hinweis auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
14. Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 3,
15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung,
16. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Hinweise auf Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie
17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Die Liste ist hinsichtlich der Daten gemäß *Z 1, 2, 5 und 8 bis 13* öffentlich, wobei in Ärzteverzeichnissen und bei Auskünften aus der Ärzteliste von den Ärzten bekannt gegebene medizinische Tätigkeitsbereiche sowie über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen ebenfalls veröffentlicht werden dürfen. ...

(2) Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und *die* erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 vorzulegen. ...

(3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

9. bei Ärzten gemäß § 47 der Wohnsitz oder Ort sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeit,
10. Berufsbezeichnungen samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen gemäß § 43 Abs. 4,
11. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern,
12. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 44 Abs. 2,
13. Hinweis auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
14. Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 3,
15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung,
16. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Hinweise auf Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie
17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Die Liste ist hinsichtlich der Daten gemäß *Z 1, 2, 2a, 5 und 7 bis 13 sowie 15 hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§§ 62 und 138)* öffentlich, wobei in Ärzteverzeichnissen und bei Auskünften aus der Ärzteliste von den Ärzten bekannt gegebene medizinische Tätigkeitsbereiche sowie über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen ebenfalls veröffentlicht werden dürfen. ...

(2) Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und *im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alle* erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 vorzulegen. ...

(3) ...

**Geltende Fassung**

(4) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist vom Eintragungswerber durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass er an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen. Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist vom Eintragungswerber durch

1. eine Strafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
2. sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorsehen, durch eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis

zu erbringen. In der Bescheinigung (den Bescheinigungen) darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Die Bescheinigung (Bescheinigungen) darf (dürfen) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(6) bis (8) ...

(9) Erfüllt der Eintragungswerber die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse, so hat ihn die Österreichische Ärztekammer in die Ärzteliste einzutragen und ihm einen mit seinem Lichtbild versehenen Ausweis (Ärzteausweis) auszustellen. Wenn die Erfüllung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung zeitlich befristet ist, hat auch die Eintragung in die Ärzteliste entsprechend zeitlich befristet zu erfolgen. Dies ist der Person anlässlich der Eintragung in die Ärzteliste unter dem Hinweis, dass ihre ärztliche Berufsberechtigung nach Fristablauf von Gesetzes wegen erlischt, schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann von der Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 59 Abs. 3 abgesehen werden.

(10) bis (12) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist vom Eintragungswerber *insbesondere* durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass er an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen. Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist vom Eintragungswerber *insbesondere* durch

1. eine Strafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
2. sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorsehen, durch eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis

zu erbringen. In der Bescheinigung (den Bescheinigungen) darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Die Bescheinigung (Bescheinigungen) darf (dürfen) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(6) bis (8) ...

(9) Erfüllt der Eintragungswerber die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse, so hat ihn die Österreichische Ärztekammer in die Ärzteliste einzutragen und ihm einen mit seinem Lichtbild versehenen Ausweis (Ärzteausweis) auszustellen. *Eine Eintragung in die Ärzteliste darf rückwirkend längstens bis zu drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen.* Wenn die Erfüllung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung zeitlich befristet ist, hat auch die Eintragung in die Ärzteliste entsprechend zeitlich befristet zu erfolgen. Dies ist der Person anlässlich der Eintragung in die Ärzteliste unter dem Hinweis, dass ihre ärztliche Berufsberechtigung nach Fristablauf von Gesetzes wegen erlischt, schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann von der Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 59 Abs. 3 abgesehen werden.

(10) bis (12) ...

**Amtswegige Einleitung von Eintragungsverfahren**

**Geltende Fassung**

§ 29. (1) Der Österreichischen Ärztekammer sind vom Arzt im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern binnen einer Woche ferner folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. bis 3. ...
4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit *für länger als drei Monate*;

5. bis 7. ...

8 und 9. ...

(2) ...

(3) Näheres über die Einrichtung der Ärzteliste, über das Verfahren zur Eintragung *und Streichung in diese Liste*, über Inhalt und Form des Arztausweises und über die nach diesem Bundesgesetz an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 28. *Die Österreichische Ärztekammer kann bei Verdacht, dass eine nicht in die Ärzteliste eingetragene Person ärztlich tätig ist und die allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes erfüllt, das Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste von Amts wegen einleiten. Ab Verfahrenseinleitung gilt die das Verfahren betreffende Person als Eintragungswerber und § 27 Abs. 2 bis 11 ist anzuwenden.*

§ 29. (1) Der Österreichischen Ärztekammer sind vom Arzt im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern binnen einer Woche ferner folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. bis 3. ...
4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der *Berufsausübung, wenn diese voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird*;

5. bis 7. ...

*7a. Firmenbuchnummer und Firmenwortlaut von Gruppenpraxen;*

*7b. jede Änderung der Eigenschaft als gleichgestellter Drittstaatsangehöriger (§ 5b);*

8 und 9. ...

(2) ...

(3) Näheres über

1. die Einrichtung der Ärzteliste,
2. das Verfahren zur Eintragung *in die Ärzteliste und Streichung (Austragung)* aus der Ärzteliste, *insbesondere auch über die Voraussetzungen einer rückwirkenden Eintragung gemäß § 27 Abs. 9 zweiter Satz,*
3. Inhalt und Form des Arztausweises sowie
4. *die, auch von Dienstgebern, zu erstattenden Meldungen betreffend Turnusärzte an die Ärztekammern, insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten und vollständigen Erfassung der in die Ärzteliste einzutragenden und aus der Ärzteliste zu streichenden Personen,*

ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen. *Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten und vollständigen Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt.*

**Geltende Fassung**  
**Selbständige Berufsausübung**

**§ 31. (1) und (2) ...**

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. und 2. ...
3. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 absolviert haben *sowie für*
4. Fachärzte in Ausbildung in einem Additivfach, sofern diese Ausbildung an einer für ein anderes Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätte erfolgt, diese Ausbildungsstätte aber auch als Ausbildungsstätte für das angestrebte Additivfach anerkannt ist.

**Freier Dienstleistungsverkehr**

**§ 37. (1) und (2) ...**

(3) Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich erfordert, hat der Dienstleistungserbringer der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, unter Beifügung folgender Urkunden schriftlich Meldung zu erstatten:

1. ...
2. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer rechtmäßig zur Ausübung des angestrebten Berufes als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, *und*
3. Berufsqualifikationsnachweis.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Selbständige Berufsausübung**

**§ 31. (1) und (2) ...**

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. und 2. ...
3. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 absolviert haben,
4. Fachärzte in Ausbildung in einem Additivfach, sofern diese Ausbildung an einer für ein anderes Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätte erfolgt, diese Ausbildungsstätte aber auch als Ausbildungsstätte für das angestrebte Additivfach anerkannt ist, *sowie für*
5. *von Fachärzten vorgenommene Impfungen gegen Erkrankungen, sofern und solange die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese Erkrankungen betreffend die Pandemiestufe 6 ausgerufen hat.*

**Freier Dienstleistungsverkehr**

**§ 37. (1) und (2) ...**

(3) Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich erfordert, hat der Dienstleistungserbringer der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, unter Beifügung folgender Urkunden schriftlich Meldung zu erstatten:

1. ...
2. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer rechtmäßig zur Ausübung des angestrebten Berufes als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. Berufsqualifikationsnachweis *sowie*

**Geltende Fassung**

(4) bis (11) ...

**Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht**

§ 54. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn  
1. bis 4. ...

(3) bis (6) ...

**Ordinationsstätten**

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Kommt bei der Überprüfung zutage, dass Mißstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Mißstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

(4) ...

**Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen**

§ 58a. (1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines Arztes bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so *ist der Lauf der Verjährungsfrist* gehemmt, von dem Tag, an welchem der bezeichnete Schädiger, sein bevollmächtigter Vertreter oder sein Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der genannte Arzt tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein. Diese Hemmung tritt auch ein, wenn ein

**Vorgeschlagene Fassung**

4. *Nachweis einer der Art und dem Umfang des Risikos angemessenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbaren Sicherheit oder gleichwertigen Vorkehrung, jeweils unter Angabe des Deckungsumfangs.*

(4) bis (11) ...

**Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht**

§ 54. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn  
1. bis 4. ...

5. *die Offenbarung des Geheimnisses gegenüber anderen Ärzten und Krankenanstalten zur Aufklärung eines Verdachtes einer strafbaren Handlung im Sinne des Abs. 5 und zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.*

(3) bis (6) ...

**Ordinationsstätten**

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Kommt bei der Überprüfung zutage, dass Mißstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Mißstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. *Jedes Zuwiderhandeln gegen die verhängte Sperre ist verboten.*

(4) ...

**Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen**

§ 58a. (1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines Arztes bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so *wird der Fortlauf der Verjährung* gehemmt, von dem Tag, an welchem der bezeichnete Schädiger, sein bevollmächtigter Vertreter oder sein Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der genannte Arzt tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein. Diese Hemmung tritt auch ein, wenn ein Patientenanwalt oder eine ärztliche

**Geltende Fassung**

Patientenanwalt oder eine ärztliche Schlichtungsstelle vom angeblich Geschädigten oder vom angeblichen Schädiger oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, in welchem Falle die Hemmung an jenem Tag beginnt, an welchem dieses Ersuchen beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt. Die Hemmung des *Laufes der Verjährungsfrist* endet mit dem Tag, an welchem entweder der angeblich Geschädigte oder der bezeichnete Schädiger oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich erklärt hat, dass er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht oder durch den angerufenen Patientenanwalt oder die befassende ärztliche Schlichtungsstelle eine gleiche Erklärung schriftlich abgegeben wird, spätestens aber 18 Monate *nach Beginn des Laufes dieser Hemmungsfrist*.

(2) ...

**Kammerangehörige**

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. ...
2. *seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und*

3. ...

(2) bis (5) ...

**Wahlordnung**

§ 76. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Näheres zu regeln über:

1. das Wahlverfahren für die Wahlen in die Vollversammlung, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte,

2. bis 6. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Schlichtungsstelle vom angeblich Geschädigten oder vom angeblichen Schädiger oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, in welchem Falle die Hemmung an jenem Tag beginnt, an welchem dieses Ersuchen beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt. Die Hemmung des *Fortlaufes der Verjährung* endet mit dem Tag, an welchem entweder der angeblich Geschädigte oder der bezeichnete Schädiger oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich erklärt hat, dass er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht oder durch den angerufenen Patientenanwalt oder die befassende ärztliche Schlichtungsstelle eine gleiche Erklärung schriftlich abgegeben wird, spätestens aber 18 Monate *ab dem Tag des Beginns der Fortlaufshemmung*.

(2) ...

**Kammerangehörige**

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. ...
2. *einen Berufssitz, einen Dienort oder bei wohnsitzärztlicher Berufsausübung einen betreffenden Wohnsitz im Bereich dieser Ärztekammer hat und*

3. ...

(2) bis (5) ...

**Wahlordnung**

§ 76. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Näheres zu regeln über:

1. *die Voraussetzungen der Wählbarkeit*, das Wahlverfahren für die Wahlen in die Vollversammlung, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte,

2. bis 6. ...

**Geltende Fassung**  
**Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 77. (1) ...

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen. ...

§ 91. (1) und (2) ...

(3) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die

2. Art der Berufsausübung

1. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit *anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte* sowie

der Kammerangehörigen festzusetzen,

wobei die Höhe der Umlagen betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden kann.

Bei Beteiligung eines Kammerangehörigen an einer Gruppenpraxis kann bei der Bemessungsgrundlage *ein dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) oder ein entsprechender Anteil am Bilanzgewinn* – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden.

Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 vH *der Einnahmen (Einkünfte)* aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.

*Näheres ist in der Umlagenordnung zu regeln.*

Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Kammerumlage durch Kammerangehörige kann die Umlagenordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 77. (1) ...

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen. *Nähere Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind durch die Wahlordnung (§ 76) zu regeln.*

...

§ 91. (1) und (2) ...

(3) Die Umlagen der Kammerangehörigen sind festzusetzen unter Bedachtnahme auf deren

1. Art der Berufsausübung und

2. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit *anhand eines der nachfolgenden Kriterien oder einer Kombination dieser Kriterien:*

- a) Einnahmen (Umsätze),
- b) Einkünfte,
- c) Einkommen.

(3a) Die Höhe der Umlagen kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(3b) Bei Beteiligung eines Kammerangehörigen an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. *Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.*

(3c) Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 vH *der Einnahmen aus* ärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.

(3d) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Kammerumlage durch Kammerangehörige kann die Umlagenordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(3e) *Näheres zu den Umlagen, insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und zur Festsetzung der Umlagehöhe, ist in der Umlagenordnung zu regeln.*

**Geltende Fassung**

(4) bis (10) ...

§ 109. (1) und (2) ...

(2) *Bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge ist auf die*

1. Leistungsansprüche,
3. Art der Berufsausübung
2. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte sowie

*der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.*

Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Bemessungsgrundlage *ein dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) oder ein entsprechender Anteil am Bilanzgewinn* – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden.

Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln.

Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(3) und (4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie *personenbezogen* längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) bis (10) ...

§ 109. (1) und (2) ...

(2) *Die für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge der beitragspflichtigen Kammerangehörigen sind festzusetzen unter Bedachtnahme auf deren*

1. Leistungsansprüche,
2. Art der Berufsausübung und
3. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit *anhand eines der nachfolgenden Kriterien oder einer Kombination dieser Kriterien:*
  - a) Einnahmen (Umsätze),
  - b) Einkünfte,
  - c) Einkommen.

(2a) Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(2b) Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage *ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn* – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. *Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.*

(2c) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(2d) Näheres, *insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und zur Festsetzung der Beitragshöhe*, ist in der Beitragsordnung zu regeln.

(3) und (4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen,

**Geltende Fassung**

Ärzttekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. ...

(6) bis (9) ...

**Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH**

§ 118a. Die Österreichische Ärztekammer hat eine Gesellschaft für Qualitätssicherung zu errichten, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit *beschränkter* Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zu führen ist. ...

(2) bis (4) ...

**Evaluierungsbeirat**

§ 118d. (1) bis (6) ...

(7) Ein Evaluierungsausschuss besteht aus

1. bis 4. ...

5. einem gemeinsamen Vertreter der im Abs. 5 Z 6 bis 9 genannten Versicherungsträger,

6. bis 9. ...

die, sofern nicht anderes bestimmt wird, von der betreffenden Einrichtung entsandt werden und über hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen sollen. ...

(8) bis (11) ...

**Einstweilige Maßnahme**

§ 138. (1) Der Disziplinartrat kann dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens untersagen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, insbesondere für die Patienten oder das Ansehen des Ärztstandes, erforderlich ist und ihm nicht bereits gemäß § 62 die Ausübung des ärztlichen Berufes vorläufig untersagt worden ist.

(2) ...

(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die

**Vorgeschlagene Fassung**

sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. ...

(6) bis (9) ...

**Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH**

§ 118a. Die Österreichische Ärztekammer hat eine Gesellschaft für Qualitätssicherung zu errichten, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit *beschränkter* Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zu führen ist. ...

(2) bis (4) ...

**Evaluierungsbeirat**

§ 118d. (1) bis (6) ...

(7) Ein Evaluierungsausschuss besteht aus

1. bis 4. ...

5. einem gemeinsamen Vertreter der im Abs. 5 Z 7 bis 10 genannten Versicherungsträger,

6. bis 9. ...

die, sofern nicht anderes bestimmt wird, von der betreffenden Einrichtung entsandt werden und über hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen sollen. ...

(8) bis (11) ...

**Einstweilige Maßnahme**

§ 138. (1) Der Disziplinartrat kann dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung des ärztlichen Berufes *längstens* bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens untersagen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, insbesondere für die Patienten oder das Ansehen des Ärztstandes, erforderlich ist und ihm nicht bereits gemäß § 62 die Ausübung des ärztlichen Berufes vorläufig untersagt worden ist.

(2) ...

(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die

**Geltende Fassung**

Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. *Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens tritt die einstweilige Maßnahme unbeschadet des Abs. 7 außer Kraft.*

(4) bis (7) ...

**Disziplinarstrafen**

§ 139. (1) ...

(2) Die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 darf im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 136 Abs. 2 höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 höchstens für die Dauer eines Jahres, *das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten* verhängt werden. ...

(3) bis (10) ...

**Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz**

§ 180. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muss, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden (§ 195 Abs. 7 Z 3). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter, mit Ausnahme der vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Beisitzer, werden vom Bundesminister für Gesundheit bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit hat bei der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder des

**Vorgeschlagene Fassung**

Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. *Wenn es zur Vermeidung von schweren Nachteilen, insbesondere für die Patienten oder das Ansehen des Ärztestandes unbedingt erforderlich ist, ist die einstweilige Maßnahme zu verlängern. Außer Kraft tritt die einstweilige Maßnahme sowohl im Fall der erstmaligen Verhängung als auch in den Fällen der Verlängerung*

1. *unbeschadet des Abs. 7, mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens, und*
2. *jedenfalls spätestens nach sechs Monaten nach deren Verhängung oder deren jeweiligen Verlängerung.*

(4) bis (7) ...

**Disziplinarstrafen**

§ 139. (1) ...

(2) Die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 darf im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 136 Abs. 2 höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 höchstens für die Dauer eines Jahres verhängt werden. ...

(3) bis (10) ...

**Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz**

§ 180. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muss, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter, mit Ausnahme der vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Beisitzer, werden vom Bundesminister für Gesundheit bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit hat bei der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter

**Geltende Fassung**

Disziplinarsenates und deren Stellvertreter beträgt vier Jahre.

§ 182. Für die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Disziplinarsenat hat der Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer einen Disziplinaranwalt, der rechtskundig sein muss, sowie einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Die Funktionsdauer des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre.

**Strafbestimmungen**

§ 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2 oder Abs. 7 zweiter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

beträgt fünf Jahre.

§ 182. Für die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Disziplinarsenat hat der Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer einen Disziplinaranwalt, der rechtskundig sein muss, sowie einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Die Funktionsdauer des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre.

**Strafbestimmungen**

§ 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1, 3 oder 3a, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 7 § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2 erster Satz und letzter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1 oder 3, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

**Schlussbestimmungen zur 15. Ärztegesetz-Novelle**

§ 231. (1) Die Funktionsdauer des zum Zeitpunkt des 1. Juli 2011 amtierenden Disziplinarsenates und Disziplinaranwaltes in zweiter Instanz endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 oder durch Neubestellung gemäß §§ 180 und 182 vor Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Verordnung gemäß § 118c in der Fassung des BGBl. I Nr. 179/2004 gilt bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 118c, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Jänner 2012.

(3) Personen, die gemäß § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 eine Ausbildung begonnen haben, sind berechtigt, ihre Ausbildung nach diesen Bestimmungen abzuschließen, auch wenn sie nach Beginn der Ausbildung die Eigenschaft als gleichgestellte Drittstaatsangehörige gemäß § 5b erwerben.

(4) Abs. 3 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten des Abs. 3 ereignet haben.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

*(5) Abs. 1 sowie die §§ 3a und 5b treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.*

*(6) § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 12a Abs. 8, § 13 Abs. 8, § 91 Abs. 3 und 3a bis 3e, § 109 Abs. 2 und 2a bis 2d sowie § 109 Abs. 5 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.*